Dr. Siegmar Lengauer, PMM
Universitätsassistent am Institut für Strafrechtswissenschaften, Abteilung für Strafrecht und Rechtspsychologie, der Johannes Kepler Universität Linz

§ 430 StPO – Angriff auf das psychiatrische Untersuchungsprimat?*

1. Einleitung

Das BMJ hatte bereits am im Mai 2021 den ersten Entwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021 (MVAG 2021) samt Erläuterungen und wirkungsorientierter Folgenabschätzung in Begutachtung geschickt.[1] In zahlreichen Stellungnahmen dazu wurden jedoch teilweise grobe Mängel aufgezeigt.[2] Nachdem einige Veränderungen am vorgeschlagenen Gesetzestext vorgenommen worden waren, wurde schließlich die Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht.[3] Schließlich traten große Teile dieses in BGBl I 2022/223 kundgemachten Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 (MVAG 2022) am 1. 3. 2023 in Kraft.[4] Allerdings sah auch das MVAG 2022 – anders als es der Titel vermuten lässt – keine umfassende Reform des Maßnahmenvollzugs vor. Vielmehr sollte ein erster Schritt in Richtung eines zeitgemäßen Maßnahmenrechts unternommen werden. Der Forderung nach einem eigenen Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG), die gerade aus der forensischen Praxis immer wieder geäußert wurde, sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen werden. Seither sind mehr als zwei Jahre vergangen und die neue Regierung wird erst entscheiden müssen, ob der Maßnahmenvollzug eine eigene und vor allem spezialisierte Vollzugsordnung erhält. Zum Teil stießen aber auch jene Veränderungen, die durch das MVAG 2022 vorgenommen worden sind, auf vehemente Kritik.

Hervorzuheben sind dabei die Regelungen im JGG, welche die Eingangsschwelle der Anlasstat gemäß § 5 Z 6b JGG deutlich erhöhten und eine Überprüfungspflicht hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung der Anlasstat für die gegenwärtig vollzogene Unterbringung mit sich brachten: Entsprach die ursprüngliche Tat nicht den neuen Bestimmungen, so sollte der betroffene Rechtsbrecher nach der Übergangsbestimmung des Art 6 Abs 2 des MVAG 2022 unverzüglich und ohne Probezeit entlassen werden. In § 17b Abs 1 JGG wurde zudem eine generelle Höchstdauer der Unterbringung von Personen, deren Anlasstat als Jugendstraftat zu qualifizieren ist, eingeführt. Nach dieser Sonderbestimmung zu § 25 Abs 1 StGB sollte nach einer Unterbringungsdauer von 15 Jahren wegen einer Jugendstraftat jedenfalls eine unbedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erfolgen. Diese Neuerungen wurden allerdings durch die JGG-Novelle BGBl I 2023/98 bereits am 1. 9. 2023 weitgehend zurückgenommen. Die neue Zauberformel des Maßnahmenvollzugs wegen einer Jugendstraftat lautet seither: *„Fallkonferenz“*.

Im Brennpunkt der kritischen Auseinandersetzung liegen zudem die vorgenommenen Änderungen der Verfahrensordnung zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum gemäß §§ 429 ff StPO. Dahin gehend erweist sich zunächst die Regelung als gewöhnungsbedürftig, dass nicht nur die betroffene Person (keine Übernahme von § 430 Abs 5 StPO alte Fassung), sondern auch die beigezogenen Sachverständigen gemäß § 434d StPO während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein müssen. Bei fehlender Anwesenheit ist die Hauptverhandlung zu vertagen und zu wiederholen.[5] Eine bloße Verlesung des Gutachtens in Abwesenheit des Sachverständigen ist dabei *expressis verbis* unzulässig. Mittlerweile dürfte sich diesbezüglich aber eine praxistaugliche Lösung abzeichnen, indem die Anwesenheitspflicht der Sachverständigen durch die Rechtsprechung auf die unterbringungsrelevanten Teile der Hauptverhandlung und vor allem das gerichtliche Beweiserhebungsverfahren begrenzt wird.[6] Wenig versöhnlich erscheinen die Standpunkte allerdings hinsichtlich der Neuregelung der obligatorischen Sachverständigenbegutachtung gemäß § 430 Abs 1 Z 2 StPO. Der vorliegende Beitrag möchte dazu einige Impulse für eine weiterführende Diskussion liefern.

2. Neuregelung der Sachverständigenbegutachtung im strafrechtlichen Unterbringungsverfahren

2.1. Allgemeines

§ 429 Abs 1 und Abs 2 Z 2 StPO alte Fassung lautete:

„(1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB gegeben seien, so hat die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu stellen. ...

(2) Für das Ermittlungsverfahren gelten folgende Besonderheiten:

...

2. Der Betroffene ist mindestens durch einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie zu untersuchen.“

* Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag im Rahmen der 29. Forensisch-psychiatrischen Tagung am 6. 12. 2024 im Justizpalast in Wien.

§ 430 Abs 1 Z 2 StPO in der Fassung des MVAG 2022 lautet:

„(1) Sobald aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (§ 1 Abs. 3 StPO) angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen, gelten folgende Besonderheiten:

...

2. Der Betroffene ist durch einen Sachverständigen der Psychiatrie, ***vorzugsweise*** *eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist, zu untersuchen. Steht ein Sachverständiger der Psychiatrie nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so* ***kann*** *ein Sachverständiger der klinischen Psychologie bestellt werden.“* [7]

Hinsichtlich der Begutachtung des psychischen Zustands des Betroffenen durch einen Sachverständigen nahm das MVAG 2022 also eine klassische *„Kompromisslösung“* vor:[8] Aus Qualitätsgesichtspunkten wird seit Längerem eine verpflichtende Begutachtung durch psychiatrische und klinisch-psychologische Sachverständige gefordert.[9] Einen solchen Goldstandard sieht der Gesetzgeber – vor allem aus Ressourcengründen – aber nicht vor. Eine zusätzliche Begutachtung ist zwar nach wie vor möglich.[10] Verpflichtend ist allerdings weiterhin nur das Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen einzuholen. Wenn dies jedoch nicht rechtzeitig möglich ist, kann nun alternativ ein Sachverständiger der klinischen Psychologie bestellt werden. Eben diese Möglichkeit der Beauftragung eines klinisch-psychologischen Gutachtens ist seither Gegenstand forensisch-psychiatrischer und auch juristischer Kontroversen. Mitunter wird dabei jedoch weniger über die Sachlichkeit der Annahmen des Reformgesetzgebers oder die Zweckmäßigkeit einer Hinzuziehung psychologischer Experten diskutiert, sondern vorrangig in Form eines *argumentum ad verecundiam* dafür plädiert, dass eine unterbringungsspezifische Begutachtung durch forensische Psychiater zu erfolgen habe. Mit Blick auf die besondere Sensibilität der unterbringungsgegenständlichen Materie und die Bedeutung der vorgenommenen prozessualen Weichstellungen kann es aber von vornherein nicht nur um Statusargumente gehen.

2.2. Ausgangslage

Dass im Unterbringungsverfahren eine obligatorische Sachverständigenbegutachtung vorgesehen ist, beruht auf dem Umstand, dass die Klärung der Rechtsfragen, die § 21 StGB aufwirft, spezielles Fachwissen voraussetzt, über das selbst erfahrene Juristen in aller Regel nicht selbst verfügen. Das Verfahrensrecht sieht daher als *lex specialis* zu §§ 125 ff StPO vor, dass das Gericht zumindest ein Gutachten über den psychischen Zustand und die Gefährlichkeitsprognose der betroffenen Person einholen muss, bevor es über die Einweisung in ein forensisch-therapeutisches Zentrum entscheiden kann. Diese Vorgabe ist mit Blick auf den Verfahrensgegenstand sachgerecht. Es handelt sich auch um eine verfahrensökonomisch verträgliche Regelung, da in den einschlägigen Fällen ohnehin die mögliche Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB abgeklärt werden muss.

Im Laufe der Zeit wurde die Voraussetzung der Sachverständigenbegutachtung allerdings auch zu einer Projektionsfläche für Kritik und Unzufriedenheit mit dem Gesamtsystem Maßnahmenrecht. So wurden eine lange Verfahrensdauer und die Überbelegung der Anstalten immer wieder mit der langen Wartezeit auf die notwendigen Gutachten der Sachverständigen in Verbindung gesetzt. Gleichzeitig wurde auch eine mangelhafte Qualität der Begutachtung moniert. Nicht selten war in den letzten Jahren auch in Fachzeitschriften von einer *„gutachterlichen Kompetenzillusion“* oder einer *„systematischen Erzeugung von Voreingenommenheit“* zu lesen.[11] Ein Nebeneffekt dieser Zuspitzung der Kritik war es, dass die gesetzliche Tatsache, dass es sich letztendlich immer um eine juristische Unterbringungsentscheidung handeln muss und das Prozedere deshalb vollumfänglich in der Verantwortung der Justiz gelegen ist, in den Hintergrund trat. Nicht zuletzt deshalb war es die Intention des Gesetzgebers, durch die Neuregelung des § 430 StPO menschenrechtskonforme und ressourcenbewusste Klarstellungen hinsichtlich der Sachverständigenbegutachtung vorzunehmen. Bei teleologischer Betrachtung verfolgt die prozessuale Neuregelung dazu zwei Anliegen:

- die Berücksichtigung der Empfehlung Nr 50 der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug,[12] wonach zwar die ärztliche Expertise in der Regel unverzichtbar ist, aber eine vermehrte Hinzuziehung von klinisch-psychologischen Sachverständigen insgesamt eine qualitative Steigerung mit sich bringen wird;[13]
- die Verhinderung von Verfahrensverzögerung, indem künftig nicht mehr zugewartet werden muss, sondern subsidiär die Bestellung von klinisch-psychologischen Sachverständiger möglich ist.

2.3. Angriff auf das psychiatrische Untersuchungsprimat?

Die Neuregelung in § 430 Abs 1 Z 2 und § 434d Abs 2 StPO sieht keine diskretionäre Entscheidungsmacht der Gerichte hinsichtlich der Fachdisziplin des bestellten Sachverständigen vor. Richter können also nicht nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob sie dem Unterbringungsverfahren psychiatrische, neurologische oder klinisch-psychologische Experten beiziehen. Vielmehr sieht das Gesetz nach wie vor ein Untersuchungsprimat psychiatrischer Sachverständiger vor.[14] Neu ist allerdings die fachliche Konkretisierung, wonach vorzugsweise Sachverständige mit einer Eintragung auf dem Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik zu bestellen sind. Der Begriff *„vorzugsweise“* weist jedoch die Besonderheit auf, dass es sich um ein Adverb handelt, das die StPO sonst an keiner anderen Stelle verwendet. Weder grammatikalisch noch normativ kann der Begriff *„zwingend“*

oder *„jedenfalls“* bedeuten. Insofern handelt es sich um eine bloße gesetzliche Empfehlung, aber keine positivrechtliche Anweisung an die zuständigen Gerichte.[15] Wird von vornherein ein psychiatrischer Sachverständiger ohne spezifische Eintragung bestellt, bedeutet dies also auch keinen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben, der die gerichtliche Entscheidung belasten würde.

Etwas klarer sind die normativen Vorgaben hinsichtlich der Möglichkeit der Bestellung eines klinisch-psychologischen Sachverständigen. Diese kommt nur subsidiär in Betracht, wenn ein psychiatrischer Sachverständiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.[16] Es kann also künftig vorkommen, dass in einzelnen strafrechtlichen Unterbringungsverfahren kein forensisch-psychiatrischer Sachverständiger bestellt wird. Dazu hat der VfGH mittlerweile bestätigt, dass die Erweiterung der Bestellungsmöglichkeiten an sich mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist: In Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung der Bestimmung des § 430 Abs 1 Z 2 StPO führt der VfGH aus, dass dem Gesetzgeber im Lichte des Art 2 Abs 1 Z 5 PersFrSchG nicht entgegengetreten werden kann, wenn er Organen der Gerichtsbarkeit ermöglicht, im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB auch klinisch-psychologische Sachverständige heranzuziehen. Aus grundrechtlicher Sicht darf die gerichtliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung wegen einer psychischen Erkrankung oder Störung also auch nur auf ein psychologisches Gutachten abstellen, wenn ein Sachverständiger der Psychiatrie nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.[17]

Es wird sich dabei allerdings um Ausnahmefälle handeln, weil § 430 Abs 1 Z 2 StPO eine eindeutige Binnenhierarchie vorsieht: Zuerst muss versucht werden, einen psychiatrischen Sachverständigen hinzuzuziehen. Nur wenn dies nicht in angemessener Zeit möglich ist, darf ein klinisch-psychologischer Sachverständiger beigezogen werden. Allerdings finden sich in den Gesetzesmaterialen keine näheren Ausführungen zu der Frage, wann eine Bestellung *„nicht rechtzeitig“* möglich ist. In der Praxis wird es demnach vor allem darauf ankommen, wie die zeitliche Bedingung der Rechtzeitigkeit von den Gerichten ausgelegt wird. Auszugehen ist aber wohl davon, dass die Richter vorsichtig von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden und klinisch-psychologische Sachverständige nur dann hinzuziehen, wenn ansonsten eine unzumutbare Verfahrensverzögerung in Kauf genommen werden müsste.

Insgesamt bedeutet die getroffene Subsidiaritätsregelung demnach vor vornherein keinen Angriff auf das psychiatrische Untersuchungsprimat und sie wird auch im Gerichtsalltag nicht als ein solcher verstanden werden.

2.4. Zweckmäßigkeit der Hinzuziehung klinisch-psychologischer Sachverständiger

Eher in den Hintergrund gerückt ist im bisherigen Diskurs um die Neuregelung des § 430 StPO aber die prozessual bedeutsame Frage nach der unterbringungsspezifischen Zweckmäßigkeit der Hinzuziehung klinisch-psychologischer Sachverständiger. Ein Grund dafür ist wohl darin zu sehen, dass der Reformgesetzgeber dazu selbst keine substanziierten Ausführungen getroffen hat: Unter Bezugnahme auf das faire Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK wurde zwar das Ziel formuliert, eine menschenrechtskonforme Verfahrensreglung einzuführen. Die Materialien zum MVAG 2022 fokussieren hinsichtlich der Subsidiaritätsregelung des § 430 Abs 1 Z 2 StPO allerdings auf die Verfahrensdauer, die notwendige Beschleunigung der Unterbringungsverfahren und die Entlastung des Gesamtsystems. Auf die Zweckmäßigkeit der Untersuchung einer betroffenen Person durch die jeweilige Fachdisziplin wird hingegen nicht näher eingegangen. Vielmehr nimmt der Reformgesetzgeber nur dazu Stellung, dass die Vorgabe einer obligatorischen Beiziehung mehrerer Sachverständiger mit der gebotenen Verfahrensbeschleunigung nicht vereinbar gewesen wäre.[18]

Diese Konzentration auf den Aspekt der Verfahrensbeschleunigung ermöglicht allerdings nur eine eingeschränkte Betrachtung der Verfahrensgerechtigkeit, die im Unterbringungsverfahren in eindeutigem Zusammenhang mit der Hinzuziehung von Sachverständigen steht. In Anbetracht der besonders komplexen Verfahrensmaterie ist die Verfahrensökonomie dabei zwar ein Teilaspekt der Verfahrensfairness (Entscheidung in angemessener Frist). Der Verfahrensdauer darf aber gegenüber der eingehenden und sorgfältigen Untersuchung der betroffenen Person keine vorrangige Bedeutung beigemessen werden. Vielmehr ist es im Unterbringungsverfahren sachlich geboten, dass zugunsten einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dem psychischen Zustand und der dadurch bedingten Gefährlichkeit unter Umständen ein aufwendigerer und dadurch auch längerer Begutachtungsprozess in Kauf genommen werden muss. Schlussendlich handelt es sich bei der Unterbringung immer um eine gerichtliche Prognoseentscheidung. Es muss bei rechtsstaatlicher Betrachtung daher das vorrangige Ziel sein, das immanente Risiko falscher negativer und falscher positiver Unterbringungsentscheidungen zu minimieren. Die Dauer des Verfahrens ist demgegenüber nachrangig.

Indem sich der Reformgesetzgeber mit zentralen Fragen zur objektiven Verfahrensgerechtigkeit aber nicht eingehend beschäftigt hat, steht das vorangestellte Vorhaben einer menschenrechtskonformen Reform der Verfahrensregeln zur strafrechtlichen Unterbringung zumindest im Hinblick auf § 430 Abs 1 Z 2 StPO auf tönernen Füßen. Ein Befund, der sich leider in eine gewisse Gesamtkritik an der gesetzgeberischen Umsetzung der Maßnahmenrechtsreform einreiht.

2.5. Delegation der Abwägung an die Rechtsanwendung

Aufgrund des Umstands, dass sich Reformgesetzgeber mit der inhaltlichen Zweckmäßigkeit einer Bestellung klinisch-psychologischer Gutachter nicht beschäftigt, blei-

ben die damit einhergehenden Abwägungsprobleme der Rechtsanwendung überlassen. Dies ist bei rechtsstaatlicher Betrachtung zwar nicht unproblematisch, da das Konkretisierungsprimat beim Gesetzgeber gelegen wäre. Allerdings hat die Rechtsanwendung hinsichtlich der Sachverständigenbestellung im Laufe der Zeit klare Leitlinien entwickelt, auf die auch im Unterbringungsverfahren abgestellt werden kann: Ist besonderes Fachwissen zur Klärung der Rechtsfrage notwendig, ist bei der Wahl von Sachverständigen gemäß § 126 Z 2 StPO nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen. Innerhalb dieses Anwendungsgrundsatzes besteht allerdings eine normative Hierarchie, die sich aus der Komplexität und Schwierigkeit des Verfahrensgegenstands ableitet: Je komplexer und schwieriger der Verfahrensgegenstand ist, desto stärker ausgeprägt ist auch der Vorrang der Zweckmäßigkeit gegenüber den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.[19]

Dementsprechend dürfte die Unterbringung auf unbestimmte Zeit wegen einer besonderen Gefährlichkeit, die maßgeblich durch eine nachhaltige und schwerwiegende psychische Störung bedingt ist, generell als komplex und auch schwierig gelten. Gerade deswegen sieht das Gesetz ja die obligatorische Untersuchung und Begutachtung durch psychiatrische Sachverständige vor. Durch das Hinzuziehen der psychiatrischen Expertise in Diagnostik und Behandlung psychischer Krankheiten soll gewährleistet werden, dass keine intuitiven Prognosen und Charakterurteile ergehen. Dabei handelt es sich bei rechtsstaatlicher Betrachtung aber nur um einen Mindeststandard, der über die Zweckmäßigkeit der Hinzuziehung weiterer Sachverständiger an sich noch nicht viel sagt. Aus juristischer Sicht ist dafür vielmehr der Grundsatz der Objektivität und Wahrheitserforschung ausschlaggebend:[20] Demnach müssen natürlich auch in komplexen und schwierigen Fällen die sachlich gebotene Vollständigkeit der Entscheidungsgrundlage sowie die intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Entscheidungsgründe sichergestellt sein. Im Hinblick auf die gerichtliche Unterbringungsentscheidung ist daher von juristischer Seite darauf Bedacht zu nehmen, dass die klinisch-psychologische Expertise insbesondere die psychometrischen Grundlagen sowie die Methodik der Diagnose psychischer Störungen und der Gefährlichkeitsprognose umfasst.[21]

Mit Blick auf die gebotene Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlage könnte die Frage daher auch anders lauten: Wann darf neben der psychiatrischen Begutachtung auf diese klinische Expertise verzichtet werden? In Anbetracht des Ausmaßes und der Intensität des gegenständlichen Eingriffs in die persönliche Freiheit ist dies nur dann der Fall, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Hinzuziehung einen erkennbaren Mehrwert für die Absicherung der Entscheidungsgrundlage sowie die intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Entscheidungsgründe hätte. Andernfalls wäre eine Hinzuziehung sachlich und prozedural geboten, um das Risiko einer falschen negativen und vor allem einer falschen positiven Unterbringungsentscheidung zu minimieren.

3. Fazit

§ 430 Abs 1 Z 2 StPO bedeutet keinen Angriff auf das psychiatrische Untersuchungsprimat, sondern eine Subsidiaritätsregelung, die das eigentliche Sachproblem der Sachverständigenbegutachtung im strafrechtlichen Unterbringungsverfahren nicht behandelt. Dies hat damit zu tun, dass die Neuregelung leider einer unzulänglichen Prämisse folgt: Der Reformgesetzgeber ging davon aus, dass die Bestellung von Sachverständigen vor allem im Sinne einer gebotenen Verfahrensbeschleunigung geregelt werden müsste. Es leuchtet aber wohl nicht nur jenen, die sich praktisch und/oder wissenschaftlich mit dem Maßnahmenvollzug näher beschäftigen, ein, dass die Untersuchung und Begutachtung psychischer Sachverhalte mit Beschleunigung von vornherein nur wenig zu tun haben können. Vielmehr sollte der Begutachtungsvorgang vor dem Hintergrund der speziellen Bedeutung für die gerichtliche Unterbringungsentscheidung vor allem eines sein: sorgfältig! Es handelt sich daher beim spezifischen Vorhaben, die Sachverständigenbestellung im Maßnahmenrecht neu zu regeln, um einen denkbar schlechten Anlass, um sich vorrangig oder gar ausschließlich über die Verfahrensdauer Gedanken zu machen. Sachlich geboten wäre es vielmehr gewesen, klare Vorgaben für eine multiprofessionelle Begutachtung im Unterbringungsverfahren zu entwerfen. Hingegen bildet ein Entweder-oder-Schema weder den Stand der Wissenschaft in Diagnostik und Prognostik ab noch wird es der Komplexität des Verfahrensgegenstands gerecht. Es entspricht somit auch nicht dem juristischen Grundsatz der Zweckmäßigkeit.

Insgesamt enttäuscht die Kompromisslösung also vor allem deshalb, weil sie den vorangegangenen interdisziplinären Diskussionsprozess nicht würdigt, sondern auf einen einzelnen (politisch opportunen) Aspekt fokussiert. Inwiefern sich das vorangestellte Ziel einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung durch die getroffene Subsidiaritätsregelung tatsächlich erreichen lässt, kann aber bezweifelt werden.

Anmerkungen:

1 128/ME 27. GP, online abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/128.

2 Exemplarisch *S. Lengauer/Schmollmüller/Kitzberger/Deix*, Vorbeugende Maßnahmen: Anpassung statt Reform? RdM 2022, 128.

3 RV 1789 BlgNR 27. GP.

4 Einige wenige Regelungen (insbesondere im JGG) sind erst mit 1. 9. 2023 in Kraft getreten.

5 RIS-Justiz RS0101664; *Stiebellehner* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, StPO (2020) § 430 Rz 24.

6 RIS-Justiz RS0134600: Der Begriff *„Hauptverhandlung“* umfasst nicht auch die Urteilsverkündung und die Rechtsmittelbelehrung.

7 Hervorhebungen durch den Autor.

8 *M. Stempkowski*, Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, ÖJZ 2023, 409 (413); *Kirchbacher*, StPO[15] (2024) Vor §§ 429 ff Rz 3.

[9] *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse (2015) 59 und 73, online abrufbar unter https://www.bmj.gv.at/service/publikationen/Abschlussbericht-der-Reformarbeitsgruppe-zum-Maßnahmenvollzug.html; vgl auch *M. Stempkowski*, Erfolgsfaktoren für die Legalbewährung von Maßnahmenuntergebrachten, ÖJZ 2019, 958; *Schmollmüller*, Verpflichtende Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen, in *S. Lengauer/M. Stempkowski/Kitzberger*, Maßnahmenvollzug (2022) 144 (145 f); *S. Lengauer/Schmollmüller/Kitzberger/Deix*, RdM 2022, 131.

[10] *S. Lengauer/Schmollmüller*, Zur obligatorischen Beiziehung von psychiatrischen Sachverständigen im Maßnahmenrecht: Aufgabenteilung, Einwendungen, Abweichungen, JSt 2020, 32; *Stiebellehner* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, StPO, § 429 Rz 31; *Murschetz* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 429 Rz 6; *Bertel*, Die Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB, in FS Fuchs (2014) 19 (21 und 26 f).

[11] *M. Bock*, Das Elend der klinischen Kriminalprognose, StV 2007, 269 (272); *Rettenberger/Eher*, Potenzielle Fehlerquellen bei der Erstellung von Kriminalprognosen, die gutachterliche Kompetenzillusion und mögliche Lösungsansätze für eine bessere Prognosepraxis, R&P 2016, 50 (50 f); *V. Ulrich*, Psychiatrische Gutachten: Gefährliche Gefährlichkeitsprognosen, ÖÄZ 15/16/2012.

[12] *Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug*, Bericht, 73 f.

[13] ErlRV 1789 BlgNR 27. GP, 15.

[14] *M. Stempkowski*, ÖJZ 2023, 413; vgl auch *Kirchbacher*, StPO[15], § 430 Rz 3.

[15] *Kirchbacher*, StPO[15], Vor §§ 429 ff Rz 3.

[16] *M. Stempkowski*, ÖJZ 2023, 413.

[17] VfGH 17. 9. 2024, G 77/2024.

[18] ErlRV 1789 BlgNR 27. GP, 15.

[19] *Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 126 Rz 24 (mit Bezug auf umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren).

[20] *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, StPO, § 6 Rz 17 und 28 ff.

[21] Eingehend *M. Stempkowski*, ÖJZ 2023, 414.

Korrespondenz:
Dr. Siegmar Lengauer, PMM
Institut für Strafrechtswissenschaften
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69, 4040 Linz
E-Mail: siegmar.lengauer@jku.at